

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 22/97
vom 30. April 1997

über die Änderung des Anhangs VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher
Qualifikationen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang VII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 25/94 vom 2. Dezember 1994¹ geändert.

Die Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C
und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur
Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG²
ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VII des Abkommens wird unter Nummer 1a (Richtlinie 92/51/EWG des Rates)
vor den Anpassungen folgender Gedankenstrich angefügt:

“- **395 L 0043:** Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 (ABl. Nr. L
184 vom 3.8.1995, S. 21).”.

¹ABl. Nr. L 339 vom 29.12.1994, S. 84.

²ABl. Nr. L 184 vom 3.8.1995, S. 21.

Artikel 2

In Anhang VII des Abkommens werden unter Nummer 1a (Richtlinie 92/51/EWG des Rates) die Anpassungen b) und c) wie folgt geändert:

- (i) der Wortlaut der Anpassung b) a) wird gestrichen;
- (ii) in der Anpassung b) b) wird der Abschnitt "in Österreich" gestrichen;
- (iii) in der Anpassung b) d) wird der Abschnitt "in Österreich" gestrichen;
- (iv) in der Anpassung c) werden die Worte "Richtlinie 94/38/EG der Kommission" durch "Richtlinie 95/43/EG der Kommission" ersetzt.

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 95/43/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am ... 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30 April 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Die Vorsitzende

.....
C. Day

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..
G. Vik E. Gerner

